

2. Eine Jenenser Entscheidung.

Den Schluss des zweiten Haupttheiles unseres Aktenstückes bildet:

Diuortium ex causa venefitii.

Vnser freundlich dienst zunor, Ersamer guther freundt, Auff euer an vns gethane frag, Sprechen wir vor recht, hatt euch euer weib Mercurium zum offtermals in kost vnd tranck gemenget, vnd euch damit vergeben wollen, das ihr auch von wegen gefahr eures lebens, dasselbige euer weib fur ihren vnd euhern freunden beclagt, welchs sie dann gestanden, vnd vmb vergebung gebeten, Ihr aber, vnd euer vatter solches ir nicht zusagen wollen, Derwegen sie zuuormeidung der straff, von euch gelauffen, vnd euch auff drey Jharlang verlassen hatt, Da es nuhn euhern bericht nach allenthalben nach gewent, so wehre dadurch die ehe gescheiden vnd würde euch als dem vnschuldigen, sich anderweit zuuerehelichen nuhn mehr billich, vergönnnet, vnd zugelassen von rechts wegen. Zu vrkundt mit vnserm der Juristen Facultet Insigel besiegelt.

Dechant vnd andere
Doctores der Juristen
Facultet der Löblichen
Vniuersitet zu Jhena.

6.

Miscellen.

1. Zum Briefe Hutten's an Mosellanus.

Bei anderweitigen Studien zur Reformationsgeschichte stofse ich in dem bekannten Sammelband der Landeshuter Kirchenbibliothek auf den Brief Hutten's an Mosellanus, welcher in Böcking's Ausgabe der Werke Hutten's Bd. IV, S. 689 nach einer für Böcking angefertigten Abschrift abgedruckt ist. Bei dem Interesse, welches der Brief als Seitenstück zu dem Briefe

an Luther von demselben Tage hat, darf die Berichtigung einiger augenfälliger Versehen im Böcking'schen Texte wohl hier ihre Stelle finden.

Böcking Z. 9 schreibt Hutten deutlich: *Ferdinandum*; Z. 14: *evasisse* sicher; Z. 15 lies: *Leum* statt: *enm* (Hutten's Streitschrift gegen Edward Lee bei Böcking I, 346 — 348). — S. 690, Z. 2 lies: *susceptam*. — Das zweifelhafte *ferus* Z. 5 kann ich nur *fere* lesen. — Z. 10 lies *juvate* statt: *incitate*. — Hinter *Germania*? fehlt: *Hoc mundus feret?* — Am Schluss ist vielleicht *conceptum* zu lesen, da ganze Worte nicht fehlen.

Weitenhagen [bei Greifswald].

Lic. Vogt.

2. Zu dem Briefe des Myconius an Luther, Zeitschr. III, 305.

Im dritten Bande dieser Zeitschrift, S. 305, hat Seidemann einen Brief des Friedrich Myconius vom Dienstag den 30. November 1529 an Luther aus der alten Abschrift in Msc. Dresd. C. 342 (früher in Valentin Löscher's Besitze, das Original hatte Georg v. Kunheim) 4te Blatt 17 f. veröffentlicht. Er leitet die Veröffentlichung dieses Briefes mit den Worten ein: „Ich schalte hier einen, so viel ich weiß, unbekanntem Brief des Myconius u. s. f. ein.“ Dieser Brief des Myconius ist aber schon früher einmal gedruckt worden und zwar von C. A. Heumann im Jahre 1736 in den Göttinger Parerga (*Parerga sive accessiones ad omnis generis eruditionem*, T. I, lib. III, p. 9sq.). Heumann hat diesen Brief zusammen mit zwei anderen, welche sich ebenfalls auf den Eisenacher Mönch, Johannes Hilten, beziehen nach den im Besitze des Hamburger Theologen Joh. Christoph Wolf befindlichen Handschriften veröffentlicht. Johann Christoph Wolf, geboren am 21. Februar 1683 zu Wernigerode, gestorben am 25. Juli 1739 als Pastor an der Katharinenkirche zu Hamburg, hatte diese Handschriften nebst anderen aus der Uffenbach'schen Bibliothek erstanden. Conrad von Uffenbach, geb. 22. Februar 1683, gest. 6. Januar 1734, mehrmals Bürgermeister seiner Vaterstadt Frankfurt a. M., einer der bedeutendsten Bibliophilen seiner Zeit, besaß eine berühmte Bibliothek. Wolf hat seine große Bibliothek der öffentlichen Bibliothek zu Hamburg vermacht. Die Wolf'sche Briefsammlung bildet noch heute eine der Hauptzierden der Hamburger Stadtbibliothek.

Der Brief des Myconius befindet sich in dem ersten Bande